

**Dienstaufwandsentschädigungssatzung
der Gemeinde Am Mellensee
vom**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz -BbgBesG)vom 20. November 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 32], S.2, Nr. 34) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25.06.2019 GVBl.I/19, [Nr. 46],S. Nr.47, 48 in Verbindung mit §§ 6; 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinde und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV) vom 02. Februar 2018 (GVBl.II/18 (Nr. 10), geändert durch Verordnung vom 31.05.2019 (GVBl.II/19 (41)), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee in der Sitzung am folgende Dienstaufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Dienstaufwandsentschädigungssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstaufwandsentschädigungssatzung gilt für den Bürgermeister und dessen allgemeinen Vertreter in der Gemeindeverwaltung.

§ 2 Dienstaufwandsentschädigung

- | | | | | | |
|-----|---|-----|----------|--------|-----------|
| (1) | Der Bürgermeister erhält monatlich folgende Aufwandsentschädigung: | alt | 115,00 € | bis zu | 160,00 €. |
| (2) | Der zur allgemeinen Vertretung bestellte Laufbahnbeamte des in Abs. 1 genannten Hauptamtes erhält monatlich folgende Aufwandsentschädigung: | alt | 40,00 € | bis zu | 96,00 €. |

§ 3 Zahlungen der Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.
- (2) Die Zahlung beginnt am Tage des Wirksamwerdens der Ernennung und endet am Tage des Wirksamwerdens der Abberufung.

§ 4 Stellvertretung

Beamten, denen vertretungsweise die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, wird eine Aufwandsentschädigung insoweit gewährt, als sie der Amtsinhaber nach § 1 nicht mehr erhält.

Erhält der Beamte bereits auf Grund des ihm übertragenen Amtes eine Dienstaufwandsentschädigung, darf der insgesamt gewährte Betrag die Höchstgrenze der für das Amt des Vertretenen vorgesehenen Dienstaufwandsentschädigung nicht überschreiten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Dienstaufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstaufwandsentschädigungssatzung vom 12. Januar 2005 außerkraft.

Am Mellensee,

F. Broshog
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dienstaufwandsentschädigungssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel betrifft.

Am Mellensee

F. Broshog
Bürgermeister